

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Abwehr von Gefahren  
in der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmetal“  
Vom 02.01.2013**

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizei- und Sicherheitsrechts vom 20.06.2002 (GVBl. S. 247) und der letzten berücksichtigten Änderung § 21 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. September 2010 (GVBl. S. 291) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmetal“ als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Gemeinden Bethenhausen, Brahmenau, Großenstein, Hirschfeld, Korbußen, Pölzig, Reichstädt und Schwaara folgende Verordnung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmetal“, bestehend aus dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden Bethenhausen, Brahmenau, Großenstein, Hirschfeld, Korbußen, Pölzig, Reichstädt und Schwaara, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerbereiche.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Treppen, Tunnel, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit, der Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmetal“ zugänglichen
  - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
  - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.  
Hierzu gehören:
  - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
  - b) Kinderspielplätze;
  - c) Gewässer und deren Ufer;

- (5) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

### **§ 3 Verunreinigungen**

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren;
  - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen;
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.
- (3) Die Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) sowie des kreislaufwirtschafts-abfallgesetzes (Krw-/AbfG) bleiben unberührt.

### **§ 4 Wildes Zelten**

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder öffentlichen Anlagen untersagt.

### **§ 5 Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

### **§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer in den Kommunen dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmetal“ dafür freigegeben worden sind.

### **§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll sowie die Gegenstände die zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder sonstiger Materialien auf oder neben Sammelbehältern ist verboten.

## **§ 8 Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, sind unverzüglich zu sichern und auf die Gefahr ist ausreichend hinzuweisen. Es sind zeitnah Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr durch den Eigentümer oder andere Berechtigte vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

## **§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung und Wanderwege, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## **§ 11 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten spätestens am Tage des Bezuges auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“ zugeleiteten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

## **§ 12 Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Innerhalb bebauter Ortslagen (Bereiche, welche an den Ortstafeln beginnen bzw. enden) dürfen Hunde auf öffentlichen Straßen und Wegen, öffentlichen Anlagen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Märkten, bei Umzügen und Veranstaltungen zum Schutz von Mensch und Tier, nur unter folgenden Voraussetzungen geführt werden:
- a) Es besteht Leinenzwang, wobei die Leine so beschaffen sein muss, dass das Tier sicher gehalten werden kann.
  - b) Die Person, die den Hund führt, muss in körperlicher und geistiger Konstitution und stets in der Lage sein, das Tier sicher zu halten.
- Außerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern und sichtbar werden.
- (4) Die Vorschriften zum Leinenzwang anderer übergeordneter Gesetze (z. B. § 6 Abs. 2 Thür. Waldgesetz) bleiben unberührt.
- (5) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen, öffentliche Anlagen und Behältnisse nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (6) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.

## **§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben**

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Verwilderte Tauben sind Haustauben in verwildertem Zustand, die die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren und keinem Besitzer zuzuordnen sind.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.
- (3) Die Vorschriften des Naturschutzes und des Tierschutzrechts bleiben unberührt.

## **§ 14 Wildes Plakatieren**

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge im Sinne des § 2 Absatz 5 dieser Verordnung dürfen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

Die Genehmigung der für die Plakatierung vorgesehenen Elemente wird auf Antrag lt. Gebührensatzung der VG erteilt. Mit der Genehmigung erhält der Antragsteller je Element einen Aufkleber „Plakatierung genehmigt“, welchen er auf dem Element anbringt.

- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“:
  - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
  - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
  - c) Werbeständer, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Werbeträger, die im Zusammenhang mit Wahlen stehen, dürfen erst ab dem Zeitpunkt der öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen angebracht werden.
- (4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden oder Veranstaltungen sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

## **§ 15 Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Schutz- und Ruhezeiten nach Absatz 2 und Absatz 3 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Schutzzeit ist die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtruhe). Der Schutz dieser Zeit richtet sich nach § 7 der Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz Schutz vor Lärm (GVBl. S. 356). In dieser Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ist grundsätzlich jede Lärmerzeugung zu vermeiden, es sei denn, es handelt sich um Lärm, der bei Maßnahmen, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen, oder Lärm, der durch Betriebe, deren Arbeiten im gesellschaftlichen Interesse zur Nachtzeit erforderlich sind, unvermeidbar entsteht.
- (3) Ruhezeit ist an Werktagen die Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe). Ausgenommen davon sind die Gewerbe- und Industriegebiete nach BauNVO. Während der Ruhezeit sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
  - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten. Hierbei sind unbedingt die Festlegungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32 BImSchV zu einzelnen Geräten und den dazu gehörenden erlaubten Einsatzzeiten zu beachten.
  - b) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 16 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist genehmigungspflichtig.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 20 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
  3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

## **§ 17 Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen**

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten.
2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, zu beschädigen, zu entfernen oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen.
3. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.
4. Gewässer oder Wasserbecken und -läufe zu verunreinigen.
5. Anlagen und Spielplätze mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren und Fahrzeuge darauf abzustellen, dies gilt nicht für Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere nicht gefährdet werden.

## **§ 18 Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen**

In öffentlichen Anlagen, auf Straßen, Plätzen und Gehwegen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z.B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird,

- b) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- c) die Verrichtung der Notdurft,
- d) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen.

## **§ 19 Anpflanzungen**

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie die Ver- und Entsorgungsleitungen nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Anpflanzungen dürfen das Sichtprofil in dem öffentlichen Verkehrsraum und die Erkennbarkeit von Verkehrseinrichtungen (Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel u.a.) nicht beeinträchtigen.

## **§ 20 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“ Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Diese Anträge sind mindestens eine Woche vorher in der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“ einzureichen.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
  2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
  3. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
  4. § 5 Wasser in die Gosse schüttet, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
  5. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
  6. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
  7. § 7 Absatz 2 S. 3 Halbsatz 2 – Sperrmüll so zur Abholung bereitstellt, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsleitungen verdeckt oder in ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden;
  8. § 7 Absatz 3 Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder sonstige Materialien auf oder neben den Sammelbehältern abstellt;
  9. § 8 Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen oder ähnlichen Gegenständen überspannt;
  10. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
  11. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
  12. § 11 Absatz 1 und 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht und diese nicht dementsprechend anbringt;
  13. § 12 Absatz 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird;
  14. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;

15. § 12 Absatz 3 innerhalb bebauter Ortslagen Hunde nicht an der Leine führt;
16. § 12 Absatz 5 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
17. § 12 Absatz 6 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
18. § 13 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
19. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt;
20. § 14 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
21. § 15 Absatz 2 die Schutzzeit und nach § 15 Absatz 3 die Ruhezeit nicht einhält oder verbotene Tätigkeiten ausübt;
22. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
23. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien ohne Genehmigung anlegt und unterhält;
24. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
25. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die die geforderten Mindestabstände nicht einhalten;
26. § 17 Nummer 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen betritt;
27. § 17 Nummer 2 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert, beschädigt, entfernt oder ausgräbt und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
28. § 17 Nummer 3 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand und Steine entfernt;
29. § 17 Nummer 4 Gewässer und Wasserbecken und -läufe verunreinigt;
30. § 17 Nummer 5 Anlagen und Spielplätze mit motorbetriebenen Fahrzeugen, außer Krankenfahrstühle befährt oder Fahrzeuge dort abstellt;
31. § 18 Absatz 1 in öffentlichen Anlagen, auf Straßen, Plätzen und Gehwegen andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt insbesondere durch
  - a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses,
  - b) aggressives Betteln,
  - c) die Verrichtung der Notdurft,
  - d) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen;
32. § 19 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“.

(4) Bevor ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird, ist zu prüfen, ob ein Straftatbestand nach § 303 (Sachbeschädigung), § 324 (Verunreinigung eines Gewässers), § 326 (umweltgefährdende Abfallbeseitigung) oder 330 (schwere Umweltgefährdung) Strafgesetzbuch erfüllt ist. Liegen Anhaltspunkte hierfür vor, wird der Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

## **§ 22 Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis 31.12.2022



## **§ 23 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmetal“ vom 08.03.2006 außer Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmetal“  
Großenstein, den 02.01.2013

Barth  
Gemeinschaftsvorsitzende

### **Verkündungsvermerk**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmetal“ mit den Gemeinden Bethenhausen, Brahmenau, Großenstein, Hirschfeld, Korbußen, Pölzig, Reichstädt und Schwaara in der Ausgabe 1 des Jahrgangs 2013 am 18.01.2013 verkündet und damit öffentlich bekannt gemacht.